



Prof. Dr. Th. Kaiser, Am Amtshof 18, 29355 Beedenbostel

Prof. Dr. Thomas Kaiser
Freischaffender Landschaftsarchitekt
und Diplom-Forstwirt

Gemeinde Neuenkirchen
Hauptstraße 1-3

29643 Neuenkirchen

Per E-Mail übersandt!

Am Amtshof 18
29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45/25 75
Fax 0 51 45/28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de
www.Kaiser-alw.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

G103/24

12.12.24

Beedenbostel, 13.12.2024

Beseitigung einer Hecke im Gewerbegebiet Am Sand in Neuenkirchen-Delmsen (Landkreis Heidekreis) – arten- und biotopschutzrechtliche Belange

1. Anlass

Im Gewerbegebiet „Am Sand“ in Neuenkirchen soll eine Hecke entfernt werden (Abb. 1). Dieses sieht eine noch in Aufstellung befindliche Bebauungsplan-Änderung vor, in deren Rahmen auch eine Kompensation für den Heckenverlust geplant ist. Eine ansässige Firma möchte nun einen Teil der Hecke bereits vorab roden. Die Gemeinde Neuenkirchen hat vor diesem Hintergrund das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) mit einer artenschutzrechtlichen Beurteilung dieser Gehölzbeseitigung beauftragt.

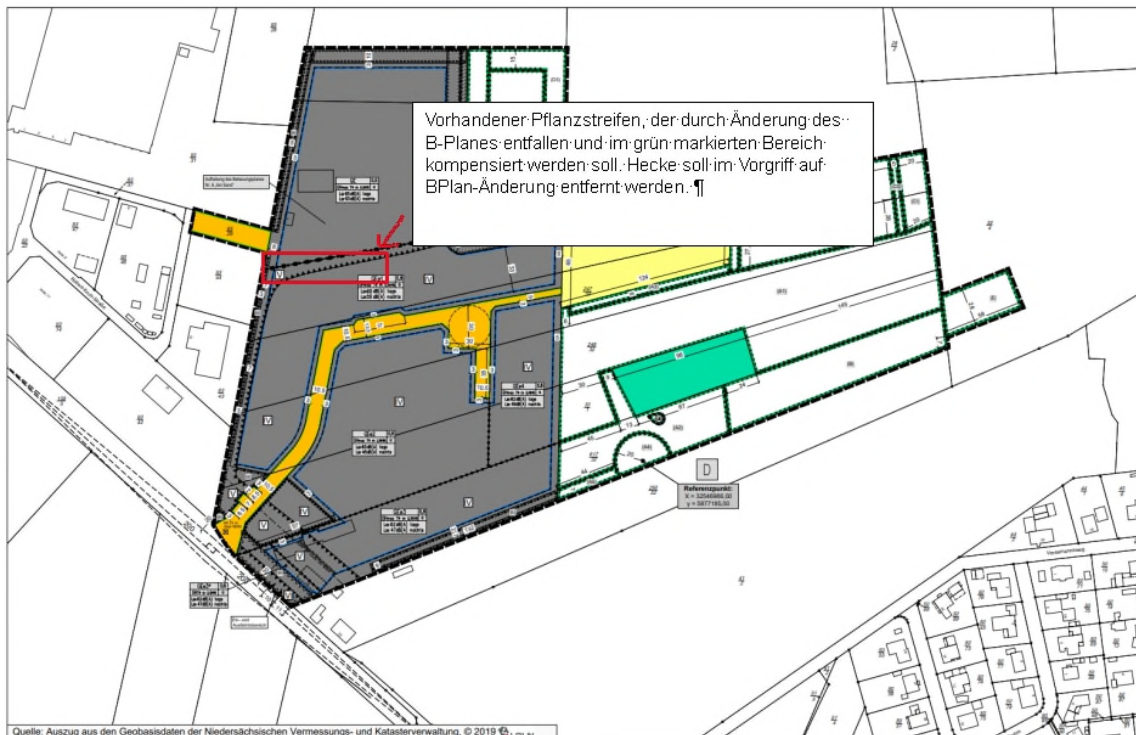


Abb. 1: Lage der betroffenen Hecke.

Bankverbindung: Sparkasse Celle, BLZ 269 513 11, Kto.-Nr. 65 505 992, IBAN: DE56 2695 1311 0065 5059 92, BIC: NOLADE21GFW

Steuernummer: 17 121 061 87, Ust-IdNr.: DE115085407, Gerichtsstand Celle

Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen

Berufshaftpflichtversicherung: VHV Versicherungen, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

2. Bestandssituation

Von der Rodung betroffen ist eine Strauch-Baumhecke (HFM), die aus Sträuchern, jungen Bäumen und Birken mit maximal 10 bis 20 cm Brusthöhendurchmesser besteht (Abb. 2 und 3). Aufgrund der geringen Dimensionierung der Bäume ist ein Vorkommen von Höhlen oder tieferen Spalten ausgeschlossen, so dass die Hecke keine Funktion als Fledermausquartier oder als Brutplatz höhlenbrütender Vogelarten haben kann. Auch Horstbäume sind nicht vorhanden. Auch kommen kein stärker dimensioniertes Totholz oder Mulmhöhlen vor, so dass Habitate für europäisch geschützte Alt- und Totholzkäferarten nicht vorhanden sind.



Abb. 2: Ansicht der betroffenen Hecke am Rande der bestehenden Gewerbeflächen.



Abb. 3: Detailansicht der betroffenen Hecke.

3. Artenschutzrechtliche Würdigung

Vor dem Hintergrund der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation können die vorhandenen Gehölze allenfalls von im Geäst brütenden Vogelarten besiedelt sein. Die im Geäst brütenden Vogelarten bauen jährlich neue Nester, so dass der Lebensstättenschutz nach Abschluss der Brutsaison endet. Bei den im Geäst brütenden Vogelarten sind angesichts der Lage im Gewerbegebiet keine seltenen Arten zu erwarten. Bei weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie bei Verlust der Hecke kleinräumig ausweichen können, denn im Umfeld sind in großem Umfang vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden (Abb. 4). Somit ist davon auszugehen, dass die Funktion möglicherweise betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vergleiche Bick 2016, KAISER 2018). Voraussetzung ist allerdings, dass Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis August) und in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur im Zeitraum Oktober bis Februar gefällt oder gerodet werden.

Die Hecke hat keine Lebensstättenfunktion für Fledermäuse. Sie kommt allenfalls als Nahrungshabitat und Leitstruktur für Fledermäuse in Betracht. Nahrungshabitate gehören aber nicht zu den nach § 44 BNatSchG geschützten Lebensstätten (Louis 2012). Die Hecke ist als Nahrungshabitat und Leitstruktur für Fledermäuse offensichtlich nicht essenziell, so dass deren Wegfall nicht als erhebliche Störung einzustufen ist. Wie der Abb. 4 zu entnehmen ist, endet die Hecke im Osten ohne Anschluss an andere Gehölze oder potenzielle Gebäudequartiere. Westlich der Hecke verläuft eine weitaus dichtere Hecke in Nord-Süd-Richtung, der eher eine Habitatfunktion für Fledermäuse beizumessen ist. Durch benachbarte Grünstrukturen sind hier deutlich bessere Nahrungsbedingungen für Fledermäuse zu erwarten als entlang der betroffenen Hecke.

Für sonstige europäisch geschützte Tierarten bietet die Hecke keine Habitatfunktion. Europäisch geschützte Pflanzenarten kommen nicht in Hecken als Wuchsort vor.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind, wenn die vorstehend beschriebene zeitliche Beschränkung der Gehölbeseitigung eingehalten wird.



Abb. 4: Habitatstruktur im Umfeld der Hecke.

4. Biotopschutzrechtliche Würdigung

Bei der betroffenen Hecke handelt es sich nicht um einen nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop und auch nicht um eine nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecke (vergleiche v. DRACHENFELS 2021, NLWKN 2021).

5. Quellenverzeichnis

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A4**: 336 S.; Hannover

KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

NNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13).



Prof. Dr. Kaiser

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 18.12.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.12.00480

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
14.01.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“, Ortsteil Delmsen, 1. Änderung und Erweiterung einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Teilaufhebung und einschl. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs-

oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

A. Dubbert | Stadtplanung Reinold

Von: T.Raddatz@telekom.de
Gesendet: Montag, 19. Januar 2026 09:30
An: rathaus@dasneuenkirchen.de
Cc: Reinold Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH -Nord24_2025_204032-
zu: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen - 1. Änderung und
Erweiterung des B-Planes Nr. 8 "Am and Teil II" - Verfahren gem. § 4 Abs. 1
BauGB
Anlagen: Neuenkirchen_AmSandII_Erweit_A3.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude und im Straßenseitenraum der Verkehrswege (Robert-Koch-Straße) und angrenzenden Verkehrswege (B 71, Brochdorfer Straße), deren Lage aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.

Die Realisierbarkeit von Änderungen, Erweiterungen oder der Rückbau vorhandener Grundstücksversorgungen kann über unseren Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon **0800 33 01903** erfragt werden.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

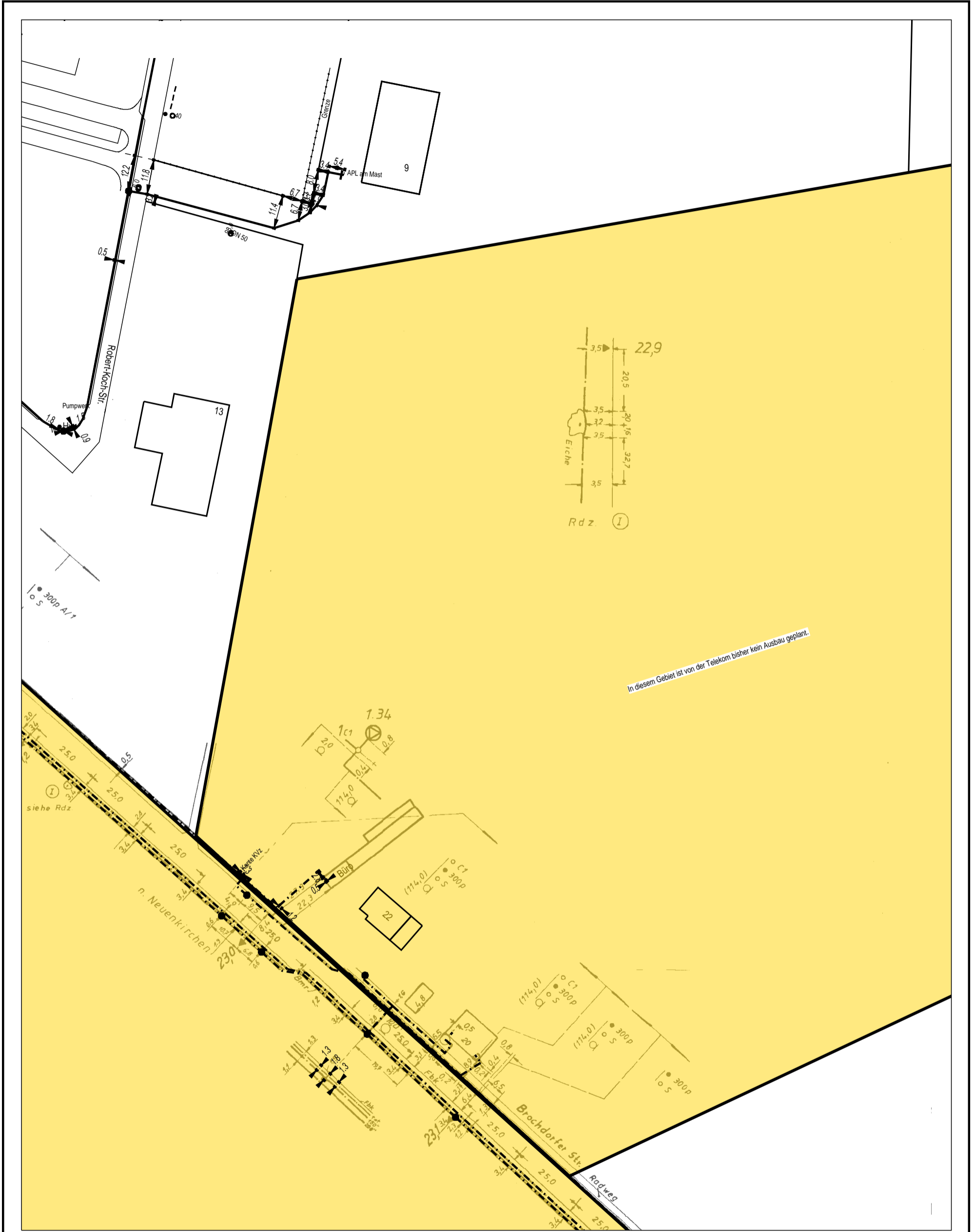
Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
i. A. Tanja Raddatz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord
Tanja Raddatz
Ringstraße 13, 29525 Uelzen
+49 581 81-68 41 (Tel.) – nur vormittags -
E-Mail: T.Raddatz@telekom.de
Funktionspostfach: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de
www.telekom.de/netz





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord		
PTI	Braunschweig		
ONB	Neuenkirchen b. Soltau	AsB	1
Bemerkung: Nur zu Planungszwecken, Weitergabe an Dritte nicht gestattet.		VsB	
		Name	T NL Nord PTI 24 Raddatz,
		Datum	19.01.2026
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1



Landvolk Niedersachsen

Kreisverband Lüneburger Heide e.V.

Landvolk Niedersachsen • Kreisverband Lüneburger Heide e. V.
Düshorner Str. 25 • 29683 Bad Fallingbostel

Gemeinde Neuenkirchen
Fachgruppe Bauen
Kirchstraße 9
29643 Neuenkirchen

Geschäftsstelle: Düshorner Str. 25
29683 Bad Fallingbostel

Telefon (05162) 903 – 0
Telefax (05162) 903 – 139
E-Mail infofb@lv-lueneburger-heide.de
Internet www.lv-lueneburger-heide.de

Mitarbeiter/in: **Frau Schlumbohm-Renzen**

Durchwahl (05162) 903 – 114
E-Mail f.schlumbohm-renken@lv-lueneburger-heide.de

Weitere Geschäftsstelle:

Am langen Sal 1
21244 Buchholz i.d.N.
Tel.: (04181) 13501 – 0

27.01.2026

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“, Ortsteil Delmsen

- 1. Änderung und Erweiterung –

einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Teilaufhebung und einschl. Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern die erneute Überplanung landwirtschaftlicher Flächen und begrüßen das Ziel der
Niedersächsischen Landesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie den Flächenverbrauch zu
beobachten und zu begrenzen.

In Ihren Ausführungen berichten Sie, dass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Das
nehmen wir positiv zur Kenntnis und hoffen, dass es dort keine anderen Aussagen geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Gez. Schlumbohm-Renzen

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbommel

Gemeinde Neuenkirchen
Hauptstraße 1 - 3
29643 Neuenkirchen

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau
Zimmer: 311
Name: Frau Carstens
Telefon: 05191 970-647
Telefax: 05191/970-99647
E-Mail: d.carstens@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.22.017.063**
Antragsteller: Gemeinde Neuenkirchen
Antragsart: **Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB**
Titel: Bebauungsplan Nr. 008 "Am Sand Teil II", 1. Änderung und Erweiterung mit ÖBV und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 006 "Am Sand"

Datum:
30.01.2026

Stellungnahme gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben.

Raumordnung

3. 4 Ziele und Zwecke der Planung

Ich bitte den Satz „Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“ soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf das Grundzentrum Neuenkirchen bezogenen gewerblichen Baulandbedarfs schaffen“ zu ändern, da die Festlegung Neuenkirchens als Grundzentrum durch das Nichtvorhandensein eines gültiges RROP's für den Landkreis Heidekreis zurzeit nicht vorliegt.

Umweltbericht

1.2.2 Fachplanungen sowie deren Bedeutung für die Planung Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ausführungen zum Entwurf des RROP's aus dem Jahr 2015 sind zu streichen, da wie richtigerweise angeführt, sich der Landkreis Heidekreis durch den Beschluss des Kreistages im Neuaufstellungsverfahren befindet und der Entwurf aus dem Jahr 2015 keine Gültigkeit mehr entfaltet.

Planungsrecht

Planzeichnung

Die der Planung zugrunde liegenden Gesetze und Verordnungen sind auf der Planzeichnung zu ergänzen.

Konten der Kreiskasse:

Kreissparkasse Fallingbommel
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44
BIC NOLA DE 21 SOL



Die gem. Planzeichenerklärung mit (a) bezeichneten Flächen, welche von Bebauung freizuhalten sind, sind am westlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht durch die entsprechende Abgrenzungslinie (vgl. Erklärung) gekennzeichnet. Die Linie ist zu ergänzen.

Der nordöstliche Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“ ist mit dem korrekten Planzeichen aus der Planzeichenerklärung zu kennzeichnen. In der Zeichnung ist nur der Geltungsbereich des Plangebietes dargestellt, jedoch nicht gekennzeichnet, dass es sich um einen Teilaufhebungsbereich handelt.

Die in der Planzeichenerklärung aufgeführten Sichtdreiecke sind in der Zeichnung nicht auffindbar. Hier ist die Erklärung oder die Planzeichnung entsprechend der Planungsabsicht anzupassen.

Der Verweis in den textlichen Festsetzungen unter § 1 Abs. 2 Nr. 3 auf die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen unter Abs. 3 Nr. 3 ist falsch. Es muss an dieser Stelle auf die ausnahmsweisen zulässigen Verkaufsflächen unter Abs. 3 **Nr. 4** verwiesen werden. Die Begründung ist ebenfalls zu korrigieren (Punkt 4.1.1).

Unter dem Aspekt, dass gem. § 2 der textlichen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Windenergieanlagen zugelassen sind, sollte bei der bei der Höhenbegrenzung klargestellt werden, dass die Angaben auch für Windenergieanlagen gelten.

Es ist irreführend, dass ein Höhenbezugspunkt nicht für alle Maßnahmen gilt, sondern bei den Lagerboxen wiederum auf die gewachsene Erdoberfläche abgestellt wird. Einfacher wäre die Anwendung nur eines Höhenbezugspunktes.

Der im östlichen Bereich gekennzeichnete Teil, der aufgehoben werden soll, kommt aus dem Ursprungsplan Nr. 8, nicht Nr. 6.

Der nördliche Teil, der aufgehoben werden soll, ist Teil des Bebauungsplans Nr. 6 und wird nicht als Aufhebung gekennzeichnet. Es ist bei beiden Teilen nicht ersichtlich, welche Festsetzungen dann gelten sollen, da sie weiterhin im Geltungsbereich sind. Wenn die Teile wieder zu Außenbereich werden sollen, dann ist das entsprechend zu kennzeichnen.

Die Aufhebung des Teils aus dem B-Plan Nr. 6 hat dann im Aufhebungsverfahren zu dem entsprechenden B-Plan zu erfolgen. Die Aufhebung eines Teils des B-Plans Nr. 6 mit einer Änderung des B-Plans Nr. 8 wird nicht für möglich erachtet.

Begründung

Die der Planung zugrunde liegenden Rechte und Verordnungen sind auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zur Entwurfsfassung anzupassen.

Unter Punkt 3.5.2 wird die neu hinzukommende Fläche mit € bezeichnet. Die Fläche hat allerdings die Bezeichnung E. Dies ist zu korrigieren.

Die Ausführungen zu den maximal zulässigen Höhen von baulichen Anlagen unter Punkt 4.1.2 sind zu konkretisieren (vgl. Hinweis zur Planzeichnung, § 2 textliche Festsetzungen).

Sofern Sichtdreiecke in dem Plangebiet gem. Planzeichenerklärung dargestellt werden sollen, ist eine schriftliche Ausführung unter Punkt 4.3 in der Begründung zu ergänzen.

Gem. Punkt 4.5 wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ zur Beurteilung der Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen schalltechnische Gutachten erarbeitet. Es wird empfohlen diese Gutachten als Anlage beizufügen.

Natur- und Landschaftsschutz

Waldrechtliche Belange

Ich weise auf die walddtypischen Gefahren hin (Windwurf etc.) Auch bei kleineren Gehölzbeständen, können Windwurfgefahren entsprechend der Gehölzhöhen von ca. 30 m auftreten.

Windenergie

Eine Errichtung von Windenergieanlagen wird am Standort des Planungsgebiets gem. den textlichen Festsetzungen freigestellt. Daher ist zu prüfen, ob die bereits durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen und auch die weitere Prüfung der Verbotstatbestände diesem Sachverhalt ausreichend Rechnung tragen (ins. Fledermauskartierung). Der bisher durchgeführte Untersuchungsumfang und die Prüfung der Verbotstatbestände sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Rechtlich kann derzeit keine Windenergie zugelassen werden (das Untersuchungsgebiet wird als Fledermauslebensraum mittlerer Bedeutung eingestuft, Brutvogelkartierung entspricht nicht den Anforderungen). Die Lage der Kompensationsflächen an Windkraftanlagen würde auch die Sinnhaftigkeit des Kompensationskonzeptes (ggfs. multifunktionaler Ausgleich für Arten) grundsätzlich in Frage stellen (Mäusebussard etc.).

Planzeichnung / Maßnahmenzuordnung

Bzgl. der Maßnahmenzuordnung sollte aus naturschutzfachlicher Sicht durch die zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung eindeutig hervorgehen, welcher Anteil des Kompensationsflächenpools als Eingriffsausgleich für die hier vorliegende Planung und welcher für zukünftige Bauleitplanungen vorgesehen ist. Dies ist derzeit nicht eindeutig nachvollziehbar.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Nach § 2 NBauO stellt das geplante Regenrückhaltebecken eine bauliche Anlage dar. Diese technischen Anlagen unterliegen einer ständigen Unterhaltung und sind somit frei von Bewuchs zu halten sind. Daher ist eine Bilanzierung mit der Wertstufe 2 nicht angemessen. Ich bitte die ursprüngliche Bewertung mit der Wertstufe 1 weiterhin beizubehalten.

In der Wertstufentabelle wurde eine Bestandbaumhecke gegenüber gestellt zu einem Erhalt von Grünland und einer Baumhecke. Beide Spalten haben die Wertstufe 3. Ich bitte daher zu begründen welches Grünland mit Wertstufe 3 herangezogen wurde.

Gem. des Städtetagmodells hat ein bepflanzter Wall (OMP) eine Wertstufe von 1, dies ist entsprechend anzupassen.

In dem Bestands- und Konfliktplan sind Aufschüttungen (DO/UHM) in Kompensationsflächen verzeichnet. Derzeit fehlen Angaben ob die Aufschüttungen entfernt werden.

Denkmalpflege

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens befindet sich das gem. § 4 Abs. 1 NDSchG eingetragene Kulturdenkmal FStNr. 7. Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen (§ 6 Abs. 1 NDSchG). Zu einer fachgerechten Durchführung in diesem Zusammenhang erforderlicher Arbeiten sind verpflichtet der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher. Neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. Des Weiteren dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 2 NDSchG). Die für Ihren Antrag erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG kann somit im Bereich des Denkmals nicht erteilt werden. Die Zerstörung oder Beschädigung eines Kulturdenkmals ohne erforderliche Genehmigung stellt einen Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz dar (§ 34 Abs. 1 NDSchG) und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die weiteren Planungen liegen im Bereich der archäologischen Fundstellen FStNr. 2–8 und FStNr. 8–10. Dabei handelt es sich um vorgeschichtliche Grabhügel. Weitere Fundstellen im Umfeld (FSTNr. 11, FStNr. 27–29) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.

Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse:

<https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.

Die archäologischen Untersuchungen einschließlich Nennung des archäologischen Sachverständigen (Grabungsleiter vor Ort und Grabungsfirma) sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich/per Email der UDSchB und dem NLD, Regionalreferat Lüneburg (NLD-ReferatA4@NLD.Niedersachsen.de) anzuzeigen. Die Erklärung zum Fundverbleib ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls einzureichen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Carstens